



# Satzung

Arbeitsgemeinschaft  
Christlicher Arbeitnehmer -  
Organisationen  
**Baden-Württemberg**

---

Geschäftsstelle:

Heusteigstr. 66 - 70180 Stuttgart  
Tel. 0711 96022 0, Fax 0711 6406899  
[www.aca-bw.de](http://www.aca-bw.de)

# **SATZUNG**

## **der Arbeitsgemeinschaft**

### **Christlicher Arbeitnehmer - Organisationen**

#### **Baden-Württemberg**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB),  
Erzdiözese Freiburg e. V.,  
die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB),  
Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V.,  
das Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg,  
das Kolpingwerk Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart,  
der Verband Katholisches Landvolk (VKL) e. V.,  
Diözese Rottenburg-Stuttgart,  
die Evangelische Arbeitnehmerschaft im Bereich der  
Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. (ean),  
schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.  
Sie führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Christlicher  
Arbeitnehmer-Organisationen Baden-Württemberg“,  
nachstehend Landes-ACA, und hat ihren Sitz am Ort der  
Geschäftsstelle.

#### **§ 2 Ziel und Zweck**

1. Die Landes-ACA ist eine selbständige Vereinigung von Arbeitnehmer-Organisationen mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung.
2. Die Landes-ACA übernimmt im Auftrag der angeschlossenen Mitgliedsorganisationen gemeinsame sozial- und berufspolitische Aufgaben. Die Landes-ACA führt ihre Aufgaben so durch, dass Eigenart und Aufgabenstellung der Mitgliedsorganisationen nicht beeinträchtigt werden.
3. Ziel dieser Zusammenarbeit ist die Meinungsbildung und Einflussnahme im christlich-sozialen und demokratischen Sinne im Bereich des betrieblichen, ge-

werkschaftlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Lebens.

4. Die Landes-ACA beteiligt sich an der Benennung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, insbesondere in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit.
5. Die Landes-ACA wirkt bei der Besetzung der Organe in der sozialen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung mit.
6. Die Zusammenarbeit mit Werken und Verbänden der christlichen Kirchen, Gewerkschaften, demokratischen Parteien und ähnlichen Organisationen ist anzustreben.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Landes-ACA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51).  
Die Tätigkeit der Landes-ACA ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Landes-ACA erhalten keine Überschussanteile oder Zuwendungen aus Mitteln der Landes-ACA.
3. Beim Ausscheiden einer Mitgliedsorganisation aus der Landes-ACA erhält diese keine Rückzahlungen.
4. Die Landes-ACA darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die ihren Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss**

1. Mitglied der Landes-ACA können die christlichen Be-

rufs- und Standesvereine und ähnliche Vereinigungen christlicher Arbeitnehmer/innen werden, die im Sinne dieser Satzung arbeiten.

Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Delegiertenversammlung. Durch die Mitgliedschaft bei der Landes-ACA wird die Selbständigkeit der angeschlossenen Organisationen nicht beeinträchtigt.

2. Der Austritt einer Mitgliedsorganisation kann mit vierjährlicher schriftlicher Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
3. Über den Ausschluss einer Mitgliedsorganisation aus der Landes-ACA beschließt auf Antrag des Vorstandes die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 5 Beitrag**

1. Die Landes-ACA erhebt von den Mitgliedsorganisationen kostendeckende Beiträge.

## **§ 6 Organe**

Organe der Landes-ACA sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7 Die Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten,  
die wie folgt aufgeteilt sind:
    - Kath. Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)  
Erzdiözese Freiburg e.V. 8
    - Kath. Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)  
Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e.V. 8

- Kolpingwerk Diözesanverband Freiburg 8
  - Kolpingwerk Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart 8
  - Verband Kath. Landvolk e.V. (VKL) Diözese Rottenburg-Stuttgart 2
  - Evangelische Arbeitnehmerschaft im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. (ean) 2
- b) dem Vorstand.
2. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes
  - b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festlegung der Schwerpunkte
  - e) Festlegung des Beitrages der Mitgliedsorganisationen zur Deckung der Kosten, die bei der Erfüllung der Aufgaben der Landes-ACA entstehen
  - f) Beschluss von Satzungsänderungen
  - g) Behandlung von Anträgen
  - h) Wahl des/der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Geschäftsführers/in sowie die Bestätigung der entsandten Organisations-Beisitzer/innen auf jeweils vier Jahre; Wahl von zwei Kassenprüfern/innen.
- Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Antragsberechtigt sind die Organe der Mitgliedsorganisationen sowie der Vorstand der Landes-ACA. Anträge haben dem Vorstand spätestens vier Wochen und den

Delegierten zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung vorzuliegen.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, ausgenommen: Ausschluss einer Mitgliedsorganisation (§ 4), Satzungsänderungen (§ 11) sowie Auflösung (§ 12).
6. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedsorganisationen oder von mindestens der Hälfte der Delegierten muss eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) bis zu 4 stellvertretende Vorsitzenden
  - c) dem/r Geschäftsführer/in
  - d) je einem/r Beisitzer/in aus jeder Mitgliedsorganisation.
2. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung umzusetzen,
  - b) für die Einhaltung der Satzung zu sorgen,
  - c) die Delegiertenversammlung vorzubereiten,
  - d) die Berichte des/der Vorsitzenden und des/der Geschäftsführers/in entgegenzunehmen und zu bestätigen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
5. Der Vorstand kann von ihm zu bestimmende Aufgaben einem durch ihn zu bildenden geschäftsführenden Vorstand, dem der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Geschäftsführer/in an-

gehören müssen, übertragen.

## **§ 9 Der/die Vorsitzende**

Der/die Vorsitzende vertritt die Landes-ACA nach innen und außen. Er/sie beruft die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlungen ein und sorgt für deren Leitung.

Bei Rechtsgeschäften ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben benutzt die Landes-ACA die Einrichtungen der Mitgliedsorganisationen.
2. Die Erledigung von Aufgaben auf regionaler und anderer sachlich notwendiger Ebene sowie die laufende Geschäftsführung der Landes-ACA regelt der Vorstand.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur durch die Delegiertenversammlung geändert werden.

Satzungsändernde Anträge müssen dem Vorstand vier Wochen und den Delegierten zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung vorliegen.

Der Satzungsänderung müssen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Landes-ACA kann sich durch Beschluss einer Delegiertenversammlung auflösen.

Der Auflösungsbeschluss wird nur wirksam, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten erschienen sind und drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.

2. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt anteilmäßig an die angeschlossenen Organisationen für gemeinnützige Zwecke zurück.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde am 02. Juli 2005 in Karlsruhe geändert. Die Änderungen treten sofort in Kraft.